

Gebührensatzung für die Nutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Oldenswort

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), zuletzt geändert durch Art. 13 (Ges. v. 26.3.2009, GVOBl. S. 93) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., S.27), zuletzt geändert durch Gesetz v. 20.07.2007 (GVOBl. S. 362) und des § 15 der Kindertagesatzung der Gemeinde Oldenswort wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 07.12. 2010 folgende Gebührensatzung für die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Oldenswort erlassen:

§ 1 Allgemeines

1. Für die Inanspruchnahme der Kindergärten der Gemeinde Oldenswort werden zur teilweisen Deckung der Kosten Benutzungsgebühren erhoben. Eine alleinige Inanspruchnahme von Zusatzleistungen, für die eine Zusatzgebühr erhoben wird, ist ausgeschlossen.
2. Der Träger des Kindergartens oder eine von ihm beauftragte Stelle darf zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Gebührensatzung die notwendigen Daten der Kinder und ihrer Erziehungsberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen.
3. Die Gebühr wird für das gesamte Kalenderjahr errechnet und ist in zwölf Teilbeträgen zu entrichten.

§ 2 Höhe der Gebühren

1. Die Gebühr für den Besuch der Kernzeit (8:00 Uhr bis 13:00 Uhr) von montags bis freitags beträgt monatlich pro Kind 110,00 Euro.
2. Die Gebühr für den Besuch des Ganztagskindergartens von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr von montags bis freitags beträgt 130,00 Euro
3. Die Gebühr für den Besuch außerhalb der Kernzeit (8:00 bis 13:00 Uhr) beträgt monatlich je angefangene Mehrstunde 14,00 Euro. Die Mehrstunde kann teilweise vor und nach der Kernzeit in Anspruch genommen werden – nicht aber nach 17:00 Uhr.
4. Für die Betreuung in der Krippengruppe in der Kernzeit (8:00 Uhr bis 13:00 Uhr) beträgt die Gebühr:

- bei 5 Tagen in der Woche	180,00 €
- bei 4 Tagen in der Woche	160,00 €
- bei 3 Tagen in der Woche	120,00 €

Eine Inanspruchnahme der Krippengruppe für 1 oder 2 Tagen in der Woche ist nicht möglich.

5. Die Gebühr für den Besuch der Kinderkrippe, die über den Zeitrahmen von 5 Stunden hinausgeht, beträgt monatlich pro angefangene Mehrstunde 31,85 Euro. Die Mehrstunde kann nur im Zusammenhang mit der Hauptbetreuung in Anspruch genommen werden.
6. Ferienbetreuung für Nicht-Kindertagesstättenkinder in den

a) Oster- und Herbstferien (2 Wochen)	60,00 €
b) Sommerferien (3 Wochen)	80,00 €

§ 3 Ermäßigung

1. Auf Antrag kann die Gebühr nach § 2 aus sozialen Gründen nach den Bestimmungen des Kindertagesstättengesetzes ermäßigt werden.
2. Dieser Antrag ist von dem Gebührenpflichtigen über das Sozialzentrum Südliches Nordfriesland in Tönning vorzulegen, das die Anspruchsvoraussetzungen überprüft. Das Sozialzentrum südliches Nordfriesland stellt eine Bescheinigung über die Höhe der Ermäßigung aus. Aufgrund dieser Bescheinigung wird eine entsprechende Gebührenermäßigung gewährt.
3. Im Rahmen der Geschwisterermäßigung wird für das zweite gebührenpflichtige Kind die Regelgebühr um 30 % und für jedes weitere gebührenpflichtige Kind um 60 % herabgesetzt. Dieses gilt auch nach Anwendung des Absatzes 2.

§ 4 Entstehen der Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

1. Mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten entsteht die Gebührenpflicht.
2. Bei der Aufnahme eines Kindes bis zum 15. eines Monats ist die volle Monatsgebühr zu zahlen, bei der Aufnahme nach dem 15. eines Monats die halbe Monatsgebühr.
3. Bei der Abmeldung eines Kindes bis zum 15. eines Monats ist die halbe Monatsgebühr zu zahlen, bei der Abmeldung nach dem 15. eines Monats die volle Monatsgebühr.
4. Ferienzeiträume sind in vollem Umfange zu zahlen. An- und Abmeldungen richten sich nach den §§ 6 und 7 der Satzung der kommunalen Kindertagesstätte der Gemeinde Oldenswort
5. Die Gebühren sind monatlich im Voraus, spätestens bis zum 05. eines jeden Monats in einer Summe zu entrichten.

**§ 5
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist die oder der Erziehungsberechtigte oder die Person, auf deren Antrag das Kind in den Kindergarten aufgenommen worden ist. Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

**§ 6
Veranlagung**

Die Gebührensschuldner erhalten über die nach § 2 zu entrichtende Benutzungsgebühr eine Zahlungsaufforderung, die mit anderen Gemeindeabgaben verbunden sein kann.

**§ 7
Ende der Gebührenpflicht**

1. Die Gebührenpflicht endet auf ordentliche, schriftliche Kündigung mit Ablauf der Kündigungsfrist.
2. Für die zu berücksichtigende Kündigungsfrist wird auf § 7 der Kindertageseinrichtungssatzung verwiesen.

**§ 8
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft. Die am 26.10.2010 beschlossene Satzung tritt nicht in Kraft.

Oldenswort, 09.12. 2010

Gemeinde Oldenswort
Der Bürgermeister

.....
(Tranzer)